

Produktinformation

Das Bundesgesundheitsamt beanstandet zwei Veröffentlichungen einer Zeitschrift. Unter der Überschrift »Pillen, die glücklich machen« werden in einem Heft mehrere Medikamente vorgestellt, die in seelischer Not helfen sollen. In einem weiteren Heft wird unter der Überschrift »Wundercreme: Jung über Nacht« die Wirkungsweise einer Hautcreme dargestellt. Beide Veröffentlichungen - so der Beschwerdeführer wecken bei zahlreichen Lesern unbegründete Hoffnungen. Die hier behaupteten positiven Wirkungen der erwähnten Arzneimittel werden nicht einmal in der Gebrauchsinformation der pharmazeutischen Industrie aufgeführt. Eine Reihe von Risiken bleibt dagegen unerwähnt. Werbende Berichterstattung für verschreibungspflichtige Arzneimittel sei außerhalb von Fachkreisen untersagt. (1991)

Der Beitrag »Pillen, die glücklich machen« weckt nach Ansicht des Deutschen Presserats nicht unbegründete Hoffnungen. Schon auf der ersten Seite der Veröffentlichung stellt die Redaktion die Frage: »Falsche Freunde oder Retterin seelischer Not?« In einer weiteren Überschrift heißt es, die Pille sei »auf Dauer ein Feind«. Und bei der Beschreibung der einzelnen Medikamente werden stets die Nebenwirkungen aufgezählt. Eine werbende Berichterstattung kann der Presserat hier nicht erkennen. Eine vollständige Aufzählung sämtlicher Nebenwirkungen kann von einem Presseorgan unter dem Gebot der Wahrhaftigkeit nicht verlangt werden. Der Beitrag »Wundercreme: Jung über Nacht« verstößt nach Auffassung des Presserats ebenfalls nicht gegen Ziffer 14 des Pressekodex. Die Überschrift für sich alleine betrachtet wäre zwar bedenklich. Im Kontext des gesamten Beitrags wird jedoch deutlich, dass die Zeitschrift sehr differenziert über die Wirkungsweise des Kosmetikums berichtet. Nebenwirkungen werden genannt. An mehreren Stellen wird die Anwendung distanziert beurteilt. So fragt die Redaktion »Was ist dran?«, »Wo ist der Haken?« und sie weist darauf hin, dass die Behandlung unter ärztlicher Aufsicht erfolgen muss. (B 25/91)

Aktenzeichen:B 25/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: unbegründet